

Satzung

der Turn- und Spielgemeinschaft Opperhausen von 1904 e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielgemeinschaft Opperhausen von 1904“, . Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreiensen, Ortsteil Opperhausen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierfür stellt der Verein seine Anlagen und Gerätschaften zur Verfügung; für die Leitung und Beaufsichtigung der Übungen werden Sportfachkräfte beschäftigt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung von Geldmitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder erfolgt nicht.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Soweit dem Vorstand bzw. Einzelnen Mitgliedern bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins Auslagen entstehen, sind diese gegen Vorlage der Belege vom Verein zu erstatten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen; über sie entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand das Beitrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller hiergegen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wenden; dies muß innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung des Beitrittsgesuch geschehen.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

§ 7

Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Quartalsende erfolgen
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat, insbesondere, wenn es ohne Rücksicht auf die

gemeinnützigen Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefaßt werden kann. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist das Mitglied nicht in der Versammlung anwesend, wird ihm der Ausschließungsbeschluß vom Vorstand schriftlich mitgeteilt

4. Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag länger als 12 Monate im Rückstand ist und den Beitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet, wird zum nächstfolgenden Jahresende aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorstand
 - b) dem stellvertretenden Kassenwart
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) der Frauenwartin
 - e) dem Jugendwart
 - f) den Spartenleitern
4. Alle aufgeführten Positionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie männliche Bewerber offen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Spartenleiter werden in den einzelnen Sparten gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Position vereinigt werden. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Die dem Vorstand angehörenden Personen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit; sie führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlußfassung über
 - a) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) eine Änderung der Satzung
 - c) die Aufnahme eines Mitglieds nach Ablehnung des Beitrittsgesuchs durch den Vorstand (§ 4 Abs. 3)
 - d) den Ausschluß eines Mitglieds (§ 7 Abs. 3)
 - e) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und
 - f) die Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder (aber min. 50) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt.
3. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung zu erfolgen.
4. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist über den Ausschluß eines Mitglieds, über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins zu entscheiden, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei den Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungslegung des Vorstandes zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorsitzenden des Vereins die Liquidatoren.
2. Verbleibt nach Durchführung der Abwicklung noch Vereinsvermögen, so fällt dieses an die Gemeinde Kreiensen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports im OT Opperhausen zu verwenden.

Kreiensen-Opperhausen, den 7. März 1998

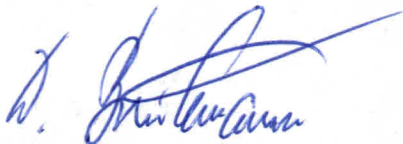
Änderungen (im § 9 Abs. 3) durch die Jahreshauptversammlung am 7. März 1998 mit min. 2/3 Mehrheit genehmigt.



Jürgen Nienstedt
(Schriftführer)



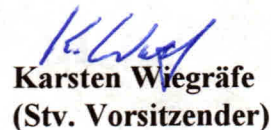
Eckard Rittgerodt
(1. Vorsitzender)



Dieter Brinkmann
(Stv. Vorsitzender)



Alfred Stöckemann
(Kassenwart)



Karsten Wiegräfe
(Stv. Vorsitzender)